

Förderverein der Grundschule Lünern e. V.

Städtische Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Unna - Primarstufe

SATZUNG

§ 1 Name

und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Lünern“, Städtische Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Unna.

Der Verein hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Straße 65a, einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Unna-Lünern.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule Lünern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eigene schulbegleitende Veranstaltungen für die Schüler/innen und deren Erziehungsberechtigten finanzielle Unterstützung von Schulmaßnahmen:

- Ausgestaltung der Klassenräume und Beschaffung von Unterrichtsmitteln
- Beteiligung bei der Ausgestaltung der Schule
- schulbezogene Förderung für einzelne Schüler in sozialen Notlagen
- Pflege der Gemeinschaft und Darstellung im Stadtteil

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder volljährige Bürger/in werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft ist bei der/dem Vereinsvorsitzenden in schriftlicher Form zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod

b) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt

c) durch Ausschluss mangels Interesses, der durch den Beschluss des

Vorstandes ausgesprochen werden
kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind
d) durch Austrittserklärung gegenüber der/dem Vereinsvorsitzenden mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres
e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
f) durch Auflösung des Vereins

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Vereinsmitglieder und ist durch die / den Vereinsvorsitzende/n mindestens einmal jährlich im letzten Quartal des laufenden Jahres durch eine textliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einzuberufen. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen nach Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung statt, soweit das erforderlich ist.

§ 5 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer (in) und dessen/deren Stellvertreter(in), dem/der Kassenwart(in) und dessen/deren Stellvertreter (in), der jeweiligen Schulleitung und der/dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Grundschule Lünern als geborenen Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen hin (§ 26 BGB).

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Der Kassenwart hat ordnungsgemäß über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins Buch zu führen und der jährlich stattfindenden Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder nach Beschlussfassung des Vorstandes leisten. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder erfolgen unentgeltlich. Für den Verein getätigte Auslagen können durch Beschlussfassung des Vorstandes erstattet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des Vorstandes
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes/der Kassenwartin

3. die Entlastung des Vorstandes

4. die Neuwahl des Vorstandes

Die Kassenprüfer/innen haben darüber hinaus das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen und bei der Feststellung von Unstimmigkeiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen zu lassen.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch textliche Einladungen der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden. Verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich beim Vereinsvorsitzenden vor der Mitgliederversammlung abgeben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, wirksamen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, andere Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in einem Protokoll niedergeschrieben und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Mitgliederversammlung hat jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen aus den Vereinsmitgliedern zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben vor der Hauptversammlung die Kasse und den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes/der Kassenwartin zu prüfen und der Mitgliederversammlung im Anschluss an den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes/der Kassenwartin einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

§ 7 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag sollte mindestens 12,00 Euro je Mitglied betragen und ist jährlich im Voraus zum 01.03. des laufenden Jahres fällig und zahlbar. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Die Mitgliedsbeiträge und Spenden, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen nach Wahl des Vorstandes in der

örtlichen Presse.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Unna zu. Vorhandenes Vereinsvermögen fällt der Stadt Unna als Träger der Grundschule Lünern zu, mit der Auflage, es für außerplanmäßige Zwecke der Grundschule Lünern oder der entsprechenden Nachfolgeorganisation zu verwenden und es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden (siehe § 2).

Unna-Lünern, 09.03.2016